

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2019

Nr. 1/2019

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	3
Bekanntmachung; Europawahl am 26.05.2019 im Landkreis Schaumburg	3
Öffentliche Bekanntmachung; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes "Wendthagen-Ehlen" in Stadthagen	3
Öffentliche Bekanntmachung; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	4
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Stadt Bückeburg	4

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Stadt Bückeburg ( <i>Stadt Bückeburg</i> )	4
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Unwirksamkeit der Bebauungsplanes „RegioPort Weser I“ und „RegioPort Weser/Hafen Bückeburg-Berenbusch“	4
Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 11 „Fürstenwiese“ – 3. Änderung – einschließlich örtlicher Bauvorschriften	4
Satzung der Gemeinde Nienstädt zum Erlass einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hohes Feld" einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B65“ vom 24.01.2019	5
Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg	5
Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Hülse	6
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 55 „Im Hausweidenfeld“	7
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 48 „Am Felsenkeller, 1. Änderung“	7
Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Pohle	7
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen ( <i>JA 2017 Eigenbetr. Abw.</i> )	8
Bauleitplanung Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 15 „Auf der Dahne“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, 1. Änderung	8
Satzung der Gemeinde Auhagen über die Aufhebung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Auhagen (Kindergartengebührensatzung)	9

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen	9
--	---

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münden, Landkreis Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg vom 18.12.2018 ( <i>Landkreis Hameln-Pyrmont</i> )	10
I. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen	14

## D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

1	zu:	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Unwirksamkeit der Bebauungsplanes „RegioPort Weser I“ und „RegioPort Weser/Hafen Bückeburg-Berenbusch“
2	zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 11 „Fürstenwiese“ – 3. Änderung – einschließlich örtlicher Bauvorschriften
3	zu:	Satzung der Gemeinde Nienstadt zum Erlass einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hohes Feld" einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B65“ vom 24.01.2019
4	zu:	Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 55 „Im Hausweidenfeld“
5	zu:	Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 48 „Am Felsenkeller, 1. Änderung“
6	zu:	Bauleitplanung Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 15 „Auf der Dahne“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, 1. Änderung
7-14	zu:	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münden, Landkreis Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg vom 18.12.2018

-----  
Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **05. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Stadthagen, den 16.01.2019

Der Kreiswahlleiter für die  
Europawahl im Landkreis Schaumburg  
Jörg Farr

<sup>1)</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

---

### **Bekanntmachung Europawahl am 26.05.2019 im Landkreis Schaumburg**

Das Briefwahlergebnis der Europawahl am 26.05.2019 im Landkreis Schaumburg habe ich durch Briefwahlvorstände festzustellen.

Gem. § 5 Abs. 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2019 (BGBl. I S. 1116) sind die im Landkreis Schaumburg vertretenen Parteien bei der Berufung der Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ich gebe den Parteien daher Gelegenheit, mir **bis zum 15.02.2019** Wahlberechtigte für die Berufung als Beisitzer/in vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Briefwahlvorstände sind nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten zu berufen, die im Landkreis Schaumburg wahlberechtigt sind und am Sitz des Kreiswahlleiters in Stadthagen wohnen (§ 7 Nr. 4 Europawahlordnung – EuWO) vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2018 (BGBl. I S. 570). Im Übrigen darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Briefwahlvorstandes bestellt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz – BWG).

Stadthagen, den 16.01.2019

Der Kreiswahlleiter für die  
Europawahl im Landkreis Schaumburg  
Jörg Farr

---

### **Öffentliche Bekanntmachung Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes "Wendthagen-Ehlen" in Stadthagen**

Der Landkreis Schaumburg als Aufsichtsbehörde verkündet hiermit gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband "Wendthagen-Ehlen" in Stadthagen folgende Entscheidung:

1. Die vom Ausschuss des Verbandes in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossene Auflösung wird zum 01.01.2019 gemäß § 62 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.
2. Die Abwicklung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Verbandes, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Matthias Bromm, Grundstr. 20a, 31655 Stadthagen.
3. Auf das Liquidationsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 48, 49 sowie 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches –

BGB – in der Fassung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), Anwendung.

4. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Tage nach der Bekanntgabe, beim Liquidator schriftlich anzumelden.
5. Die Genehmigung der Auflösung wird mit dem Tage nach der Bekanntgabe wirksam.

Stadthagen, den 16.01.2019

Landkreis Schaumburg  
Az. 67 43 05/01

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Zum **01.03.2019** wird nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 S. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG vom 26.11.2008, BGBl. I S. 2242, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2495) zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Name Betriebsanschrift	für den Bezirk
Herr Tim Lichte Stephanstr. 9 32457 Porta Westfalica	11-LK-SHG Kernstadt Obernkirchen

Az.: 32 84 30

Stadthagen, den 22.01.2019

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Andrea Stüdemann

**Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Stadt Bückeburg**

**Hinweis**

Analog § 20 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 24.09.2018 (Ausgabe Nr. 39/2018, S. 230) veröffentlichte Bekanntmachung zur Unwirksamkeit des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“ und zu der damit einhergehenden Abwicklung des Zweckverbandes hingewiesen.

Landkreis Schaumburg	Stadt Bückeburg
Stadthagen, den 25.01.2019	Bückeburg, den 15.01.2019
Jörg Farr Landrat	Reiner Brombach Bürgermeister

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Stadt Bückeburg**

**Hinweis**

Analog § 20 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 24.09.2018 (Ausgabe Nr. 39/2018, S. 230) veröffentlichte Bekanntmachung zur Unwirksamkeit des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“ und zu der damit einhergehenden Abwicklung des Zweckverbandes hingewiesen.

Landkreis Schaumburg	Stadt Bückeburg
Stadthagen, den 25.01.2019	Bückeburg, den 15.01.2019
Jörg Farr Landrat	Reiner Brombach Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bückeburg  
Unwirksamkeit der Bebauungsplanes „RegioPort Weser I“  
und „RegioPort Weser/Hafen Bückeburg-Berenbusch“**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird nachstehend die Entscheidungsformel der Urteile des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.2017 (Az.: 2 D 59/16.NE und 2 D 70/16.NE) bekanntgemacht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17.05.2018 in den Normenkontrollsachen BVerwG 4 CN 9.17 und BVerwG 4 CN 10.17 die Revision des Antragsgegners (Planungsverband RegioPort Weser) gegen die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.2017 zurückgewiesen. Damit sind die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes OVG 2 D 59/16.NE und OVG 2 D 70/16.NE vom 26.06.2017 rechtskräftig. Die Entscheidungsformel der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes lautet wörtlich wie folgt:

„Der Bebauungsplan „RegioPort Weser I“ des Planungsverbandes RegioPort Weser ist unwirksam“.

Da der Planungsverband RegioPort Weser als Plangeber unwirksam gegründet worden ist, ist in Folge auch der Bebauungsplan „RegioPort Weser/Hafen Bückeburg-Berenbusch“ unwirksam.

Die ursprünglichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne „RegioPort Weser I“ und „RegioPort Weser/Hafen Bückeburg-Berenbusch“ sind im Folgenden zu ersehen:

**(zwei Karten sind im Anschluss an Seite 14 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)**

Bückeburg, 15.01.2019

Brombach  
Der Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen  
Bebauungsplan Nr. 11 „Fürstenwiese“ – 3. Änderung – einschließlich örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 30. November 2018 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Fürstenwiese“ – einschließlich örtlicher Bauvorschriften – gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 hervor.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 14 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Fürstewiese“ – einschl. örtlicher Bauvorschriften - gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung - einschl. der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung auch Auskunft verlangen.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenhagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter) wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

31714 Lauenhagen, den 17. Dezember 2018

Gemeinde Lauenhagen

Schütte  
Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Nienstädt zum Erlass einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hohes Feld" einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B65“ vom 24.01.2019**

**Präambel**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Nienstädt am 24.01.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Sicherung der Planung**

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 "Hohes Feld" einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B65“ wird eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Bereiche südöstlich der Industriestraße, östlich und südlich der Straße Hohes Feld, östlich der Straße Schnatwinkel und nördlich der Hannoverschen Straße (B 65).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 14 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

**§ 3 Rechtswirkungen**

(1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 21 "Hohes Feld" einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B65“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Nienstädt, den 24.01.2019

Die Gemeindedirektorin      Der Bürgermeister  
Sandra Wiechmann              Gerhard Widdel

**Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 21.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 Satz 2 (Leitung der Ortsfeuerwehr) erhält folgenden Text:

„Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeister.“

§ 6 Abs. 2 Buchstabe b (Ortskommando) wird wie folgt geändert:  
b) den bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern geändert:

§ 11 (Mitglieder der Jugendabteilung) erhält folgende Fassung:

**§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

(1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg. Sie unterstehen in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin bzw. des Gemeindebrandmeisters, die oder der sich dazu zur Unterstützung der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart – im Verhinderungsfall den bis zu zwei stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen oder Gemeindejugendfeuerwehrwarten bedient. Durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister werden nach Zustimmung des Gemeindekommandos Organisationsgrundsätze der Kinderfeuerwehren und die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren erlassen.

(2) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(3) Kinder aus der Samtgemeinde Rodenberg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr

§ 11 a (Juniorenabteilung) wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rodenberg, den 28.11.2018

Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Hülsede**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	883.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	883.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	848.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	843.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 848.500 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 867.100 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

390 v. H.

**§ 6**

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 1.000 €.

Hülsede, den 11.12.2018

Martin Schellhaus  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 22.01.2019

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor  
Schellhaus

**Bauleitplanung Flecken Lauenau  
Bebauungsplan Nr. 55 „Im Hausweidenfeld“**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 den Bebauungsplan Nr. 55 „Im Hausweidenfeld“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 2 und 4. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 463/232, 235/1, 233/2, 233/5, 233/6, 233/7 und teilweise Flurstück 31.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

**Übersichtskarte**

**(Karte ist im Anschluss an Seite 14 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 17.01.2019

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor  
Janisch

**Bauleitplanung Flecken Lauenau  
Bebauungsplan Nr. 48 „Am Felsenkeller, 1. Änderung“**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 den Bebauungsplan Nr. 48 „Am Felsenkeller, 1. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

**Übersichtskarte**

**(Karte ist im Anschluss an Seite 14 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 23.01.2019

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor  
Janisch

**Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Pohle**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	768.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	768.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	717.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 756.300 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 774.100 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

### § 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 1.000 €.

Pohle, den 18.12.2018

Jürgen Bock  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 22.01.2019

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor  
Bock

### Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen zur Kenntnis genommen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2017 schließt mit einem Überschuss von 35.791,43 € ab. Eine Kapitalverzinsung an die Samtgemeinde Sachsenhagen ist in Höhe von 73.002,10 € abzuführen. Dieses erfolgt aus dem Jahresergebnis 2017 in voller Höhe. Zusätzlich werden 37.210,67 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Erbringung der Eigenkapitalverzinsung genommen.

Die beauftragten Wirtschaftsprüfer Rubel, Kothe & Beck GmbH, Nienburg, haben festgestellt:

*„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtmäßiger Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. Der Lagebericht steht im*

*Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 27.06.2018 zum Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen lautet wie folgt:

*„Die pflichtmäßige Prüfung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen ist durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rubel, Kothe & Beck GmbH, Nienburg, am 25.04.2018 abgeschlossen worden.*

*Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Ver- sagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungs- vermerk gem. § 32 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“*

Stadthagen, den 27.06.2018, AZ: 14 51 07

Landkreises Nienburg/Weser  
Rechnungsprüfungsamt  
Schwill-Rudolph

Der Jahresabschluss liegt **in der Zeit vom 04. Februar 2019 bis zum 15. Februar 2019** bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Frank Behrens  
Kaufmännischer Betriebsleiter

**Aushang: 29. Januar 2019      Abnahme: 19. Februar 2019**

### Bauleitplanung Gemeinde Auhagen Bebauungsplan Nr. 15 „Auf der Dahne“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 15 „Auf der Dahne“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Düdinghausen und umfasst die Flurstücke 61/17 und 61/20. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 14 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Büro der Gemeinde Auhagen, Auf dem Rähden 21 A, 31553 Auhagen öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Auhagen, Auf dem Rähden 21 A, 31553 Auhagen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit

und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auhagen, den 03.01.2019

Kurt Blume  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Auhagen über die Aufhebung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Auhagen (Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Auhagen (Kindergartengebührensatzung) vom 1. Oktober 2004 in der Fassung vom 19. November 2012 wird aufgehoben.

Auhagen, den 14. Januar 2019

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister  
Kurt Blume

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen  
Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen hat der Kirchenvorstand am 07.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6 Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstelle:		
a) für Personen über 5 Jahre	- für 30 Jahre	880,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	- für 25 Jahre	400,00 €
2. Wahlgrabstätte		
a) für 30 Jahre - je Grabstelle		1230,00 €
Doppelgrab		2460,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		
- je Grabstelle 1/30		41,00 €
3. Urnenreihengrabstätte		
a) für 20 Jahre - je Grabstätte		490,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten		
a) für 20 Jahre - je Grabstätte		550,00 €
Doppelgrab		1100,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		
- je Grabstelle 1/20		27,50 €
5. Baumgrab (Urnen, pflegefrei)		
a) für 20 Jahre - je Grabstelle		1100,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		
- je Grabstelle 1/20		55,00 €
c) Belegung als Doppelgrab wird separat berechnet		

Auf dem neuen Friedhofsteil:

6. Rasenreihengrabstelle		
für 30 Jahre - je Grabstelle		1.800,00 €
7. Rasenwahlgrabstätte		
a) für 30 Jahre - je Grabstelle		1.950,00 €
Doppelgrab		3.900,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		
- je Grabstelle 1/30		65,00 €
8. Umwandlung in ein Rasengrab		
a) Gebühren für Abräumen der Bepflanzung, Einebnen und Einsäen		
Einzelgrab		130,00 €
Doppelgrab		240,00 €
b) Gebühr für die Rasenpflege für die verbleibende Nutzungszeit	53,00 €/Jahr/Grabstelle	

Diese Gebühren entstehen bei der Umwandlung.

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung:		
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b)		
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.		

10. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 20 v. H. der Gebühr für eine Grabstelle.

**II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle/Kirche:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:		entfällt
---	--	----------

2. Gebühr für Geläut; Wasser, Reinigung  
je Bestattungsfall: 120,00 €

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 450,00 €
- 2. für Urnenbestattung 95,00 €
- 3. zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand berechnet

**IV. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten:**

- 1. Abräumen eines Einzelgrabes inkl. Grabstein und Fundament 180,00 €
- 2. Abräumen eines Doppelgrabes inkl. Grabstein und Fundament 240,00 €
- 3. Abräumen eines Urnengrabes inkl. Grabstein und Fundament 85,00 €
- 4. Entfernen eines Grabsteins von einer Rasengrabstätte 85,00 €

Diese Gebührenpflicht entsteht bei Verleihung von Nutzungsrechten.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 25,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 36,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1/30 bzw. 1/20

**VI. Sonstige Gebühren:**

- 1) Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall 50,00 €
- 2) Verwaltungsgebühr je Umwandlung 30,00 €

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wendthagen, den 20.1.2018

Der Kirchenvorstand: M. Bürger  
Mania  
S. Schröder  
B. Bothe

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 10. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Krömer

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münden, Landkreis Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) verordnet der Landkreis Hameln-Pyrmont im Einvernehmen mit dem Landkreis Schaumburg:

**§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Süd-Deister“ erklärt.

(2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen

- im Landkreis Hameln-Pyrmont, Stadt Bad Münden:
  - Bad Münden, Flur 1, 2, 3, 4, 5 und 23
  - Eimbeckhausen, Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 13
  - Luttringhausen, Flur 1 und 2
  - Nettelrede, Flur 1, 3 und 4
  - Nienstedt, Flur 1, 2, 3 und 4
- sowie im Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg, Flecken Lauenau:
  - Feggendorf, Flur 5

(3) Das LSG umfasst den südwestlichen Teilbereich des Waldgebietes des Deisters sowie dem Wald vorgelagerte landwirtschaftliche Flächen.

(4) Das LSG hat eine Größe von 2239,74 Hektar (ha).

(5) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten sieben Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Auch dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann bei der Stadt Bad Münden und beim Landkreis Hameln-Pyrmont - Naturschutzbehörde - sowie beim Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg und beim Landkreis Schaumburg - Naturschutzbehörde - unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**(acht Karten sind im Anschluss an Seite 14 des Amtsblatts als dessen Anlagen 7-14 beigelegt)**

(6) Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Süntel, Wesergebirge, Deister" (DE 3720-301, Nds.-Nr. 112) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auch darüber hinaus. In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Lage der Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gesondert gekennzeichnet.

## § 2 Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG liegt an der südwestlichen Flanke des Deisters, eines bis zu 405 Meter hohen, markanten Höhenzuges im Calenberger Bergland an der Nordgrenze des Niedersächsischen Berglandes.

Das Gebiet ist von ausstreichenden Kalksteinen, dem sogenannten „Eimbeckhäuser Plattenkalk“, geprägt.

Das Waldgebiet des südwestlichen Deisters wird von Buchenwäldern dominiert.

Im nördlichen und mittleren Teilbereich bei Nienstedt und Luttringhausen entspringen einige naturnahe Waldbäche (Waltershagener Bach, Flöttenbach, Eimbeckhäuser Bach), in deren Quellbereichen Feuchtwälder und Kalktuffquellen vorkommen. Charakteristisch für das Gebiet sind weiter die dem geschlossenen Wald vorgelagerten, durch Hecken, Feldgehölze und kleine Grünlandflächen gut strukturierten Flächen mit ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

## § 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGB-NatSchG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:

1. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des unzerschnittenen Waldgebietes mit großflächigen Buchenwäldern und mit seinen Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung sowie als Lebensraum beispielsweise für waldbewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie für die Wildkatze (*Felis silvestris*),
2. die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
3. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des halboffenen, von Hecken und Grünlandflächen geprägten Vorlandes im Verbund mit den Waldflächen in seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und als Nahrungsgebiet von Vogelarten sowie von Fledermausarten,
4. die Sicherung und naturnahe Entwicklung der im LSG entspringenden Waldbäche und deren Quellbereiche einschließlich der dazu gehörenden Feuchtwälder,
5. die Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen.

(3) Teile des LSG gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

### a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

als naturnahe, von Erlen und Eschen geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Teil-Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Hänge-Segge (*Carex pendula*),

### b) 7220 Kalktuffquellen

als natürliche oder naturnahe Riesel- und Sickerquellen mit stark kalkhaltiger Quellschüttung und ungestörter Kalkablagerung (Kalktuff) bis zur Bildung von Kalksinterterrassen einschließlich der oberirdischen Abflüsse in Quellbächen mit erkennbaren Kalkablagerungen, im Komplex mit umgebenden, naturnahen Quellwäldern sowie einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie zum Beispiel der typischen Moosart Veränderliches Sumpfstarknermoo (*Palustriella commutata*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

### a) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Teil-Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Pflanzenarten wie Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) und Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*),

### b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Teil-Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*),

3. der Tierarten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)

### a) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

in für die Art geeigneten Jagdlebensräumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren im Verbund mit Halboffenland mit Hecken und anderen Gehölzstrukturen,

### b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

in für die Art geeigneten Jagdlebensräumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

#### § 4 Verbote

(1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele der in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten maßgeblichen Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
5. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
6. vorhandene Quellbereiche, Bäche oder Tümpel insbesondere durch Ausbau, Verrohrung, Befestigungen oder Befahren zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern,
7. Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen zu beseitigen, umzubereiten oder auf andere Art zu verändern,
8. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland umzubereiten oder auf andere Art zu verändern; ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere von gebietsfremden oder invasiven Arten,
10. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
11. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern; sofern keine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt,
12. außerhalb des Waldes stehende Bäume oder Sträucher, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
13. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
14. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,

15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

#### § 5 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand; bestehende bauliche Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, unterliegen keinen Beschränkungen. Auf den Flurstücken 7 und 8, Flur 1 der Gemarkung Eimbeckhausen ist die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß des Bebauungsplanes Nr. 1.87 „Oberer Deisterhang“ freigestellt,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, einschließlich rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
3. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn; die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
4. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
5. die fachgerechte Gehölzpflege während des Zeitraumes vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres,
6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
8. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken; im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
9. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme; im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach

dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß Punkt f),
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzewise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen. Das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jedes Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
  - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert wird (Habitatbaumanwärter),
  - cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - dd) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 3 Absatz 3 (Erhaltungsziele) an jeder Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird oder wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
- k) bei künstlicher Verjüngung von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 a) (Erhaltungsziel 9110 Hainsimsen-Buchenwälder) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

2. soweit auf den in der Detailkarte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) der Niedersächsischen Landesforsten keine forstliche Nutzung stattfindet, diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung beziehungsweise dem Prozessschutz. Ausgenommen sind bei der Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen zur Erstinstandsetzung bis zum 31.12.2020 wie zum Beispiel die Entnahme von nicht standortheimischen Baumarten.

Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. Mbl. S. 1300) anzuwenden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG soweit

1. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von beispielsweise Gräben oder Drainagen,
2. die Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsarten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
3. die Anlage oder Veränderung von Weideunterständen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; die Neuanlage von Weidezäunen bleibt ohne Zustimmung zulässig,
4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 12 dieser Verordnung eingehalten werden.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit

1. die Neuanlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaat von Wildäckern oder Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln oder Hochsitze nur landschaftstypisch, überwiegend aus Holz und auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneubau am selben Standort bei Verlust und temporäre Anzeleinrichtungen wie beispielsweise Drückjagdböcke sind davon ausgenommen.
3. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden.

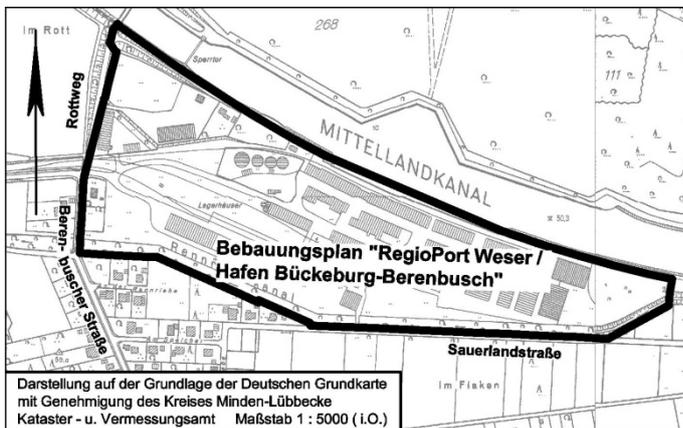
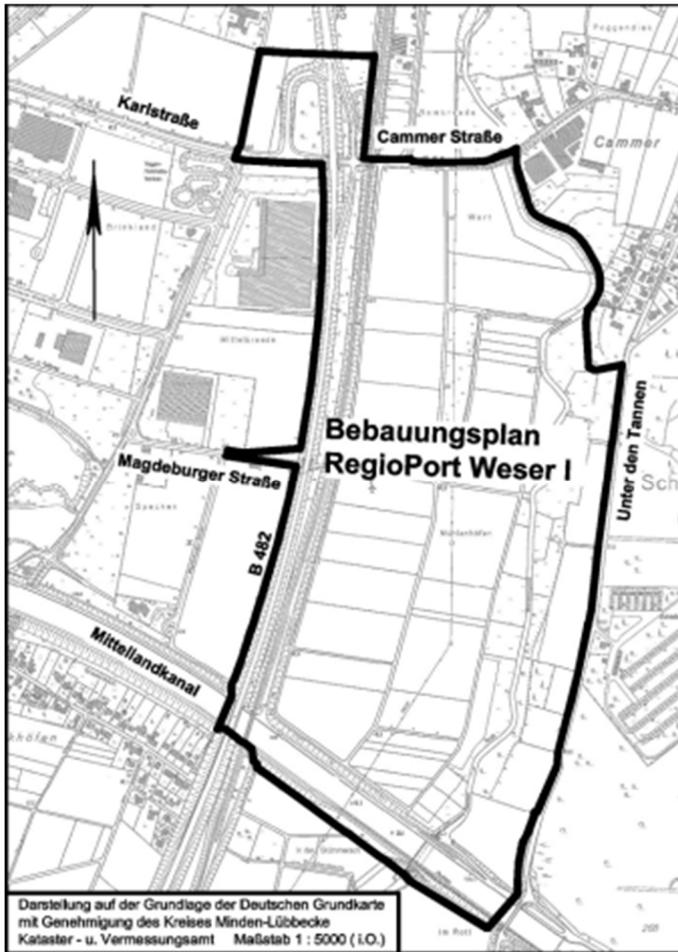
(6) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

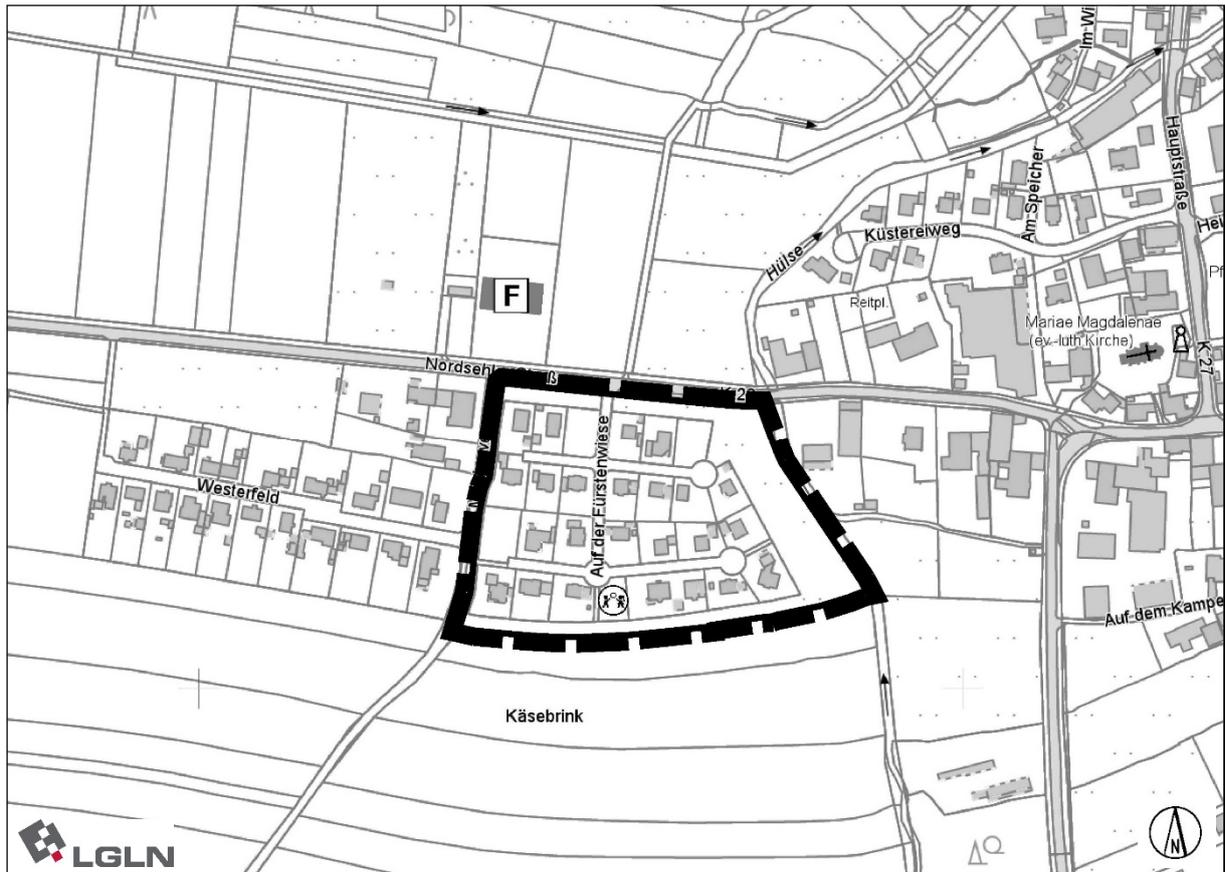


Anlage 1 zu:  
**Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Unwirksamkeit der Bebauungsplanes „RegioPort Weser I“ und „RegioPort Weser/Hafen Bückeburg-Berenbusch“**  
(Amtsblatt Seite 4)



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:  
**Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 11 „Fürstenwiese“ – 3. Änderung – einschließlich örtlicher Bauvorschriften**  
(Amtsblatt Seite 4)



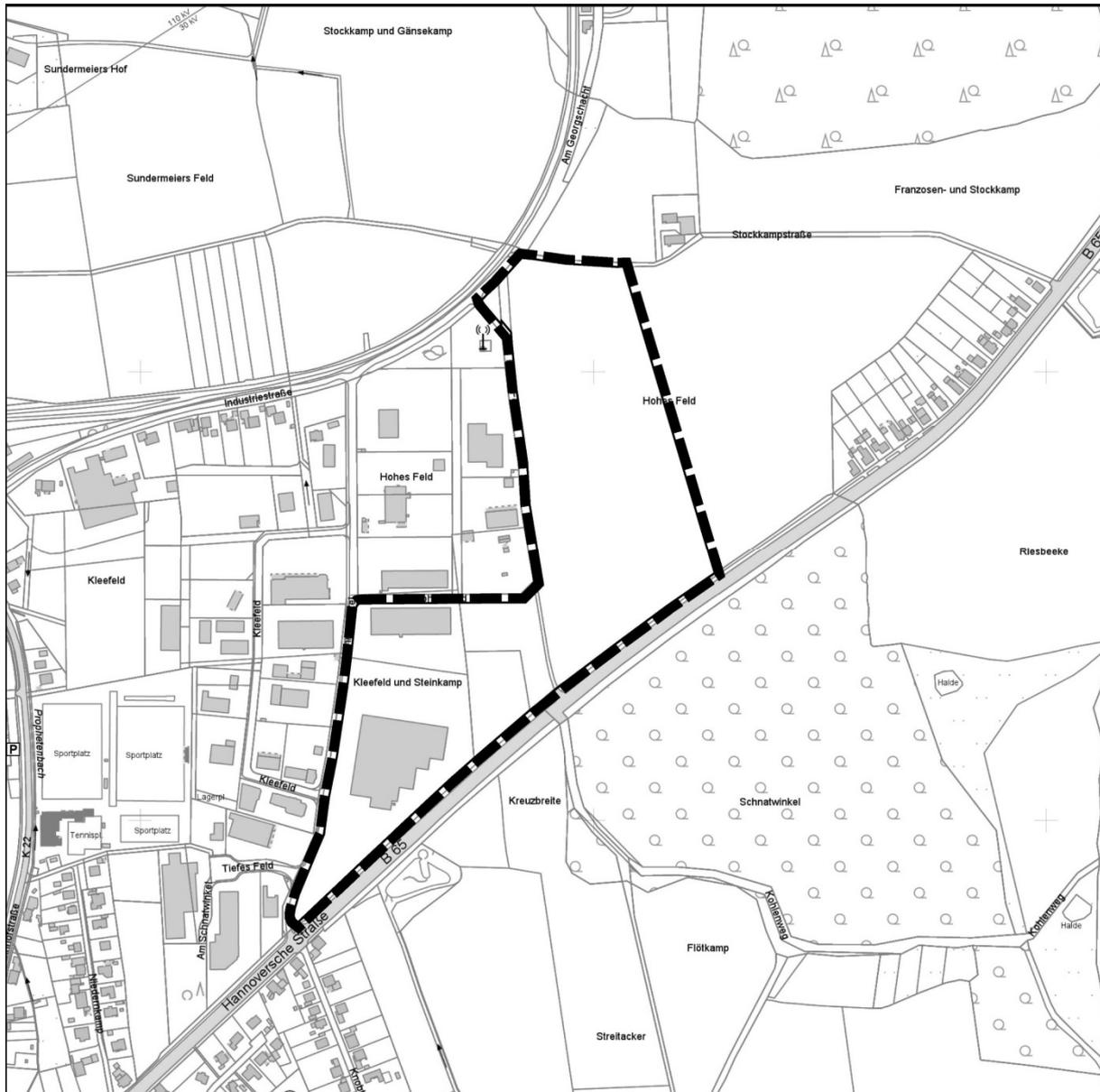
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3 zu:

**Satzung der Gemeinde Nienstadt zum Erlass einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hohes Feld" einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B65“ vom 24.01.2019**  
(Amtsblatt Seite 5)

Anlage: Übersichtsplan zu § 2 — Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



**Hinweis:**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hohes Feld" einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B65“ sind mit einer schwarzen durchgehenden Linie gekennzeichnet.

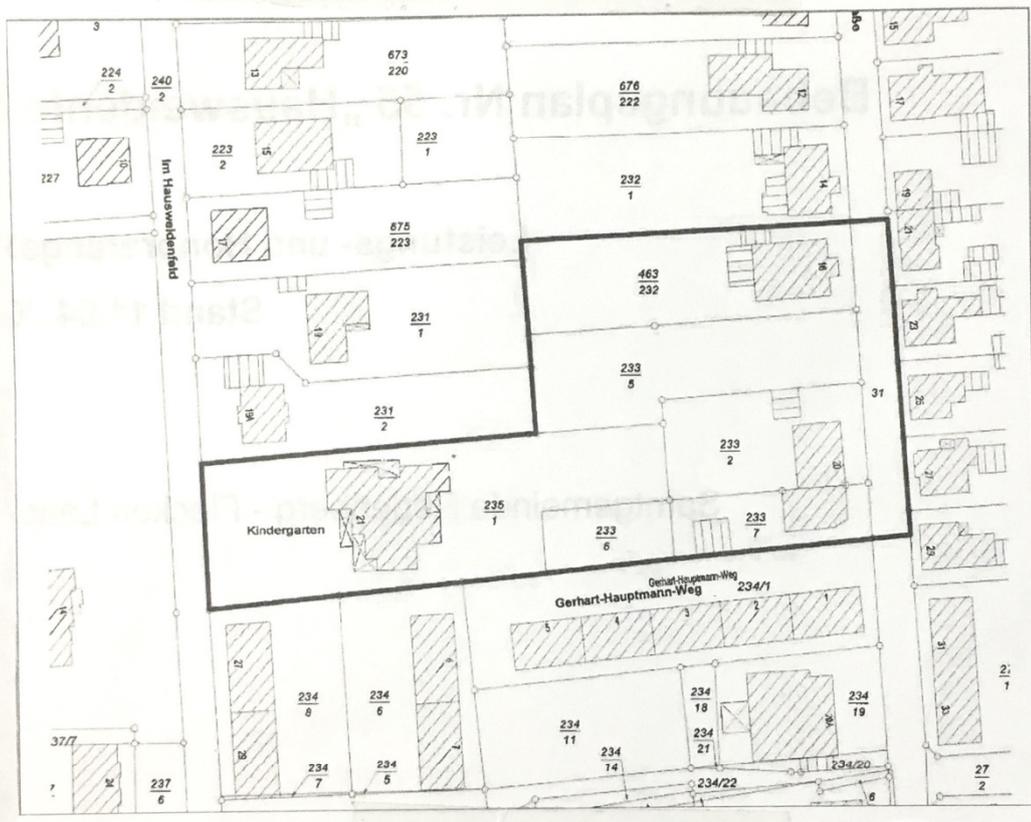
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre sind mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie dargestellt. Beide Planbereiche sind identisch.

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4 zu:  
**Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 55 „Im Hausweidenfeld“**  
(Amtsblatt Seite 7)

**Gemeinde**  
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 55 „Im Hausweidenfeld“  
Gemarkung Lauenau, Flur 2  
(Übersichtskarte)



Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)

 **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 5 zu:  
**Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 48 „Am Felsenkeller, 1. Änderung“**  
(Amtsblatt Seite 7)

**Flecken Lauenau**  
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 48 „Am Felsenkeller“, 1. Änderung  
Gemarkung Lauenau, Flur 1  
(Übersichtskarte)



Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

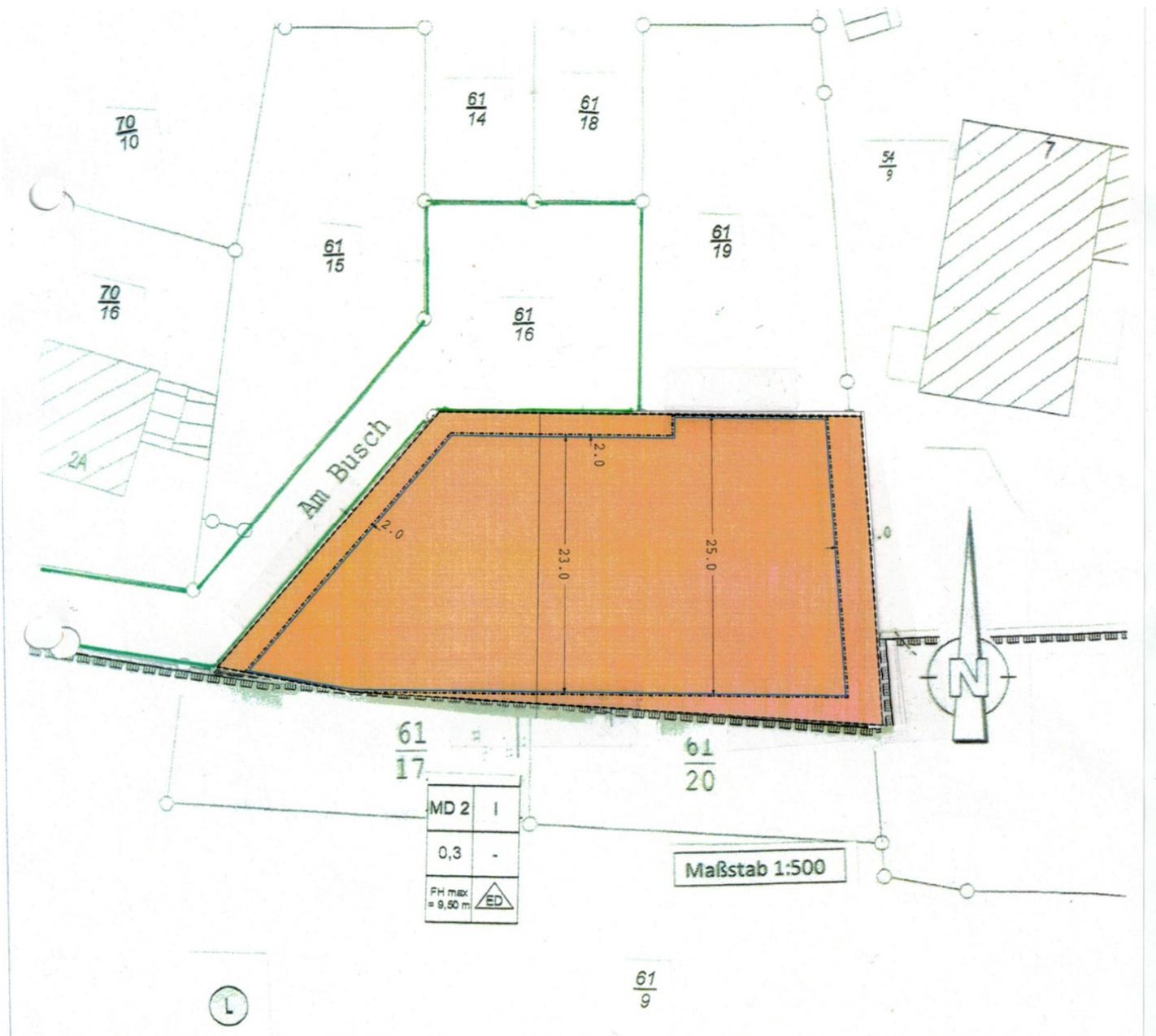
Anlage 6 zu:  
**Bauleitplanung Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 15 „Auf der Dahne“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, 1. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 8)

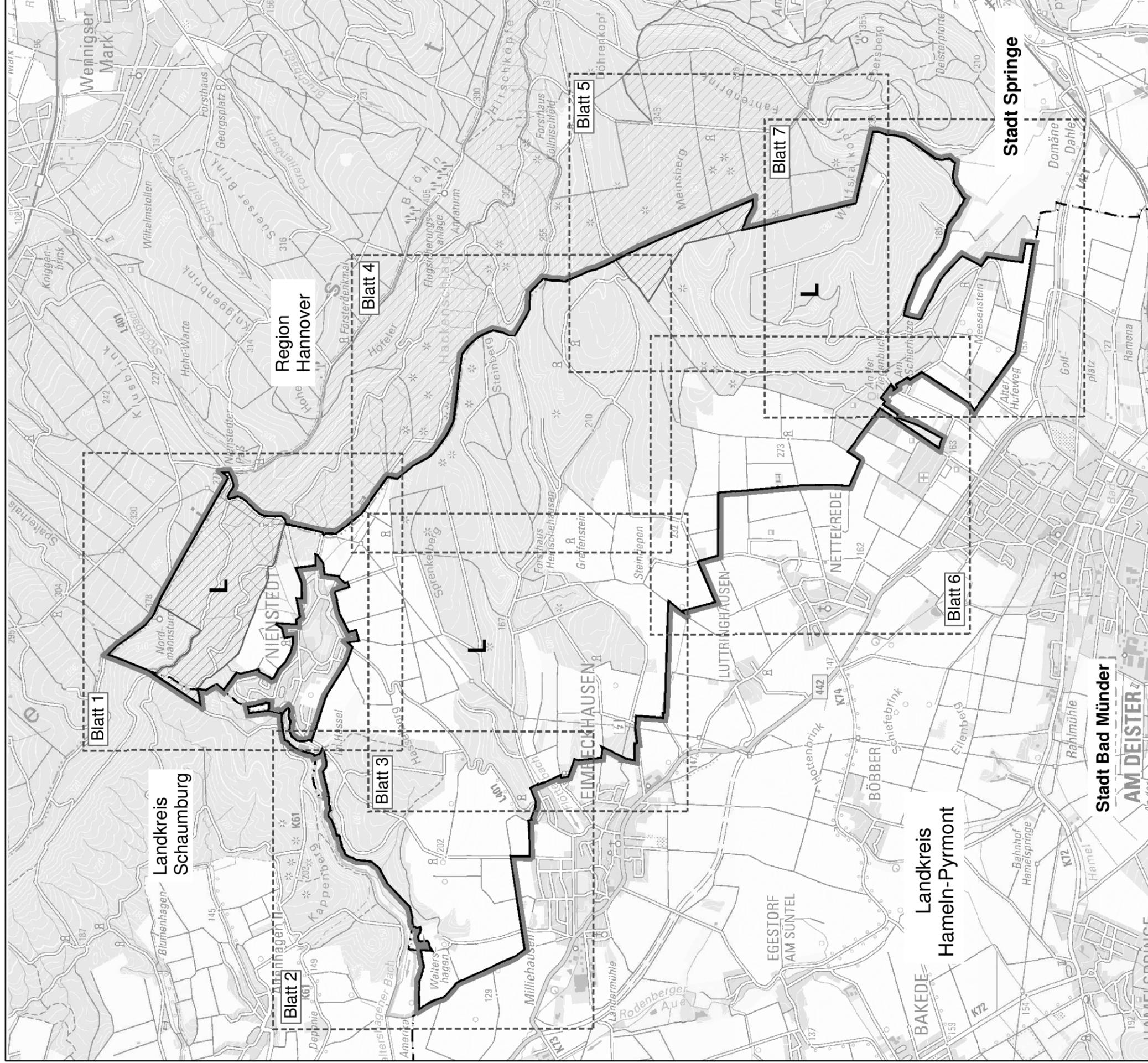
## Bauleitplanung der Gemeinde Auhagen

Landkreis Schaumburg

### Bebauungsplan Nr. 15

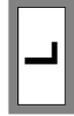
„Auf der Dahne“  
einschl. örtlicher Bauvorschriften  
- 1. Änderung -





**Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münde, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018**

**Legende:**

 Schutzgebietsgrenze

 Fläche zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für das Gebiet DE 3720-301 "Süntel, Wesergebirge, Deister" (FFH 112)

----- Blattsnitte der Detailkarten 1 bis 7  
im Maßstab 1:10.000

- - - - - Kreisgrenze

Hinweis: Die über diese Schutzgebietsabgrenzung hinausgehende Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietes ist aufgehellt dargestellt.

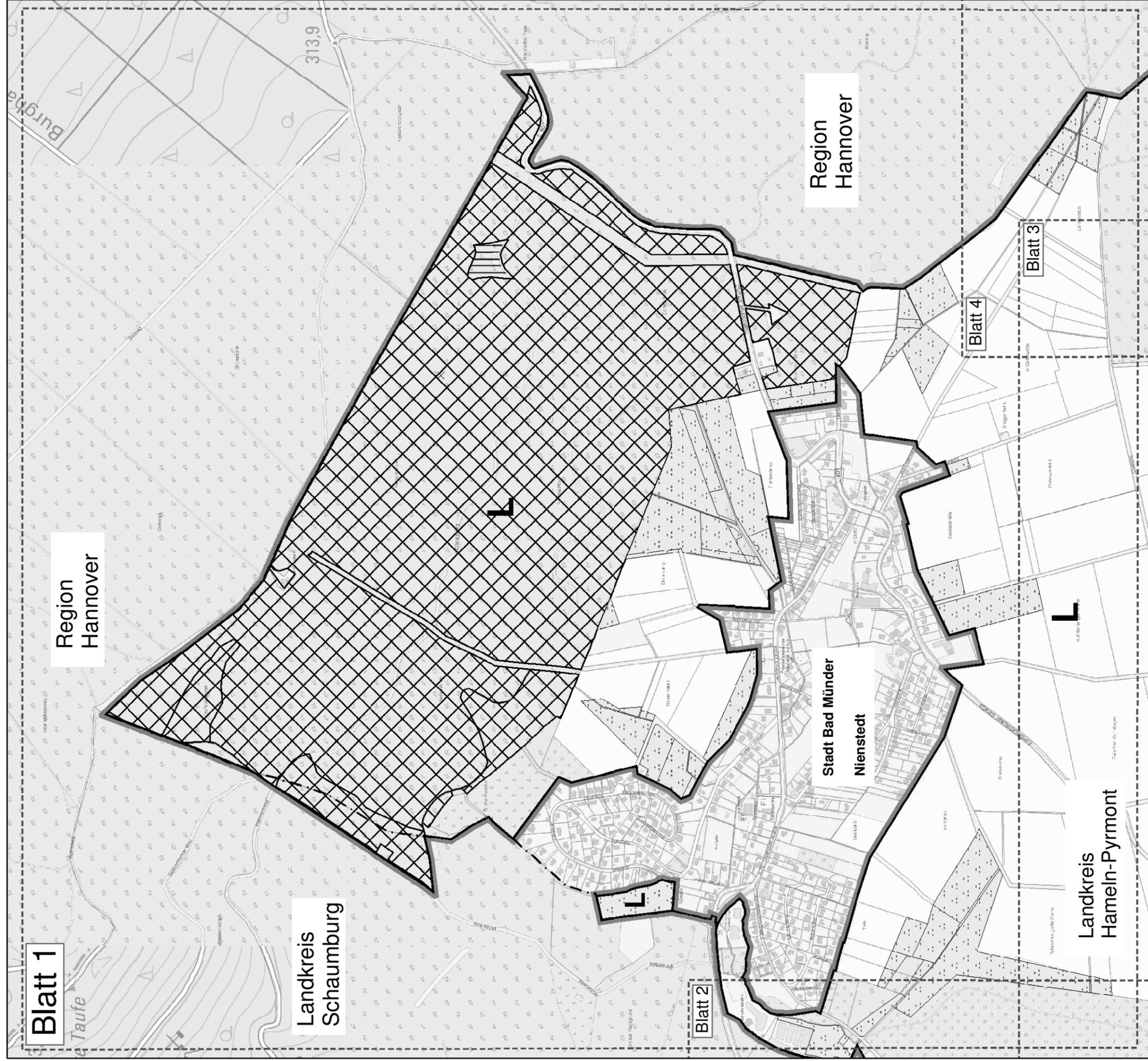
Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



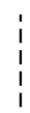
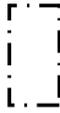
**Maßstab**  
**1:35.000**  
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

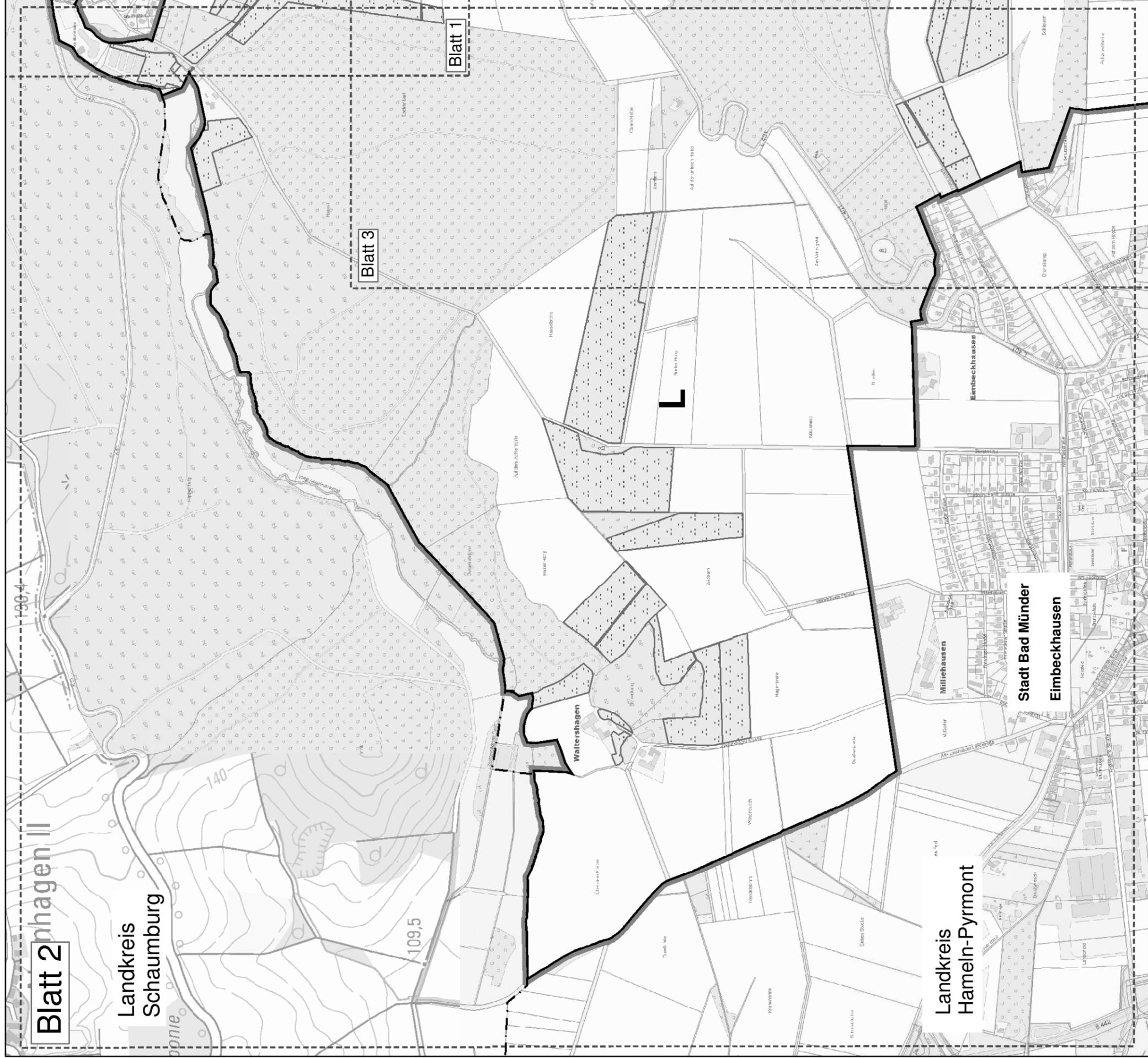


Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münde, LK Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, LK Schaumburg vom 18.12.2018  
 (Amtsblatt Seite 10)



**Detailkarte Blatt 1** zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münde, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)
-  Wald mit Lebensraumtypen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2
-  Blattsnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze



**Detailkarte Blatt 2** zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münde, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

- L Schutzgebietsgrenze
- Blattschnitte der Detailkarten
- L Kreisgrenze

 Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

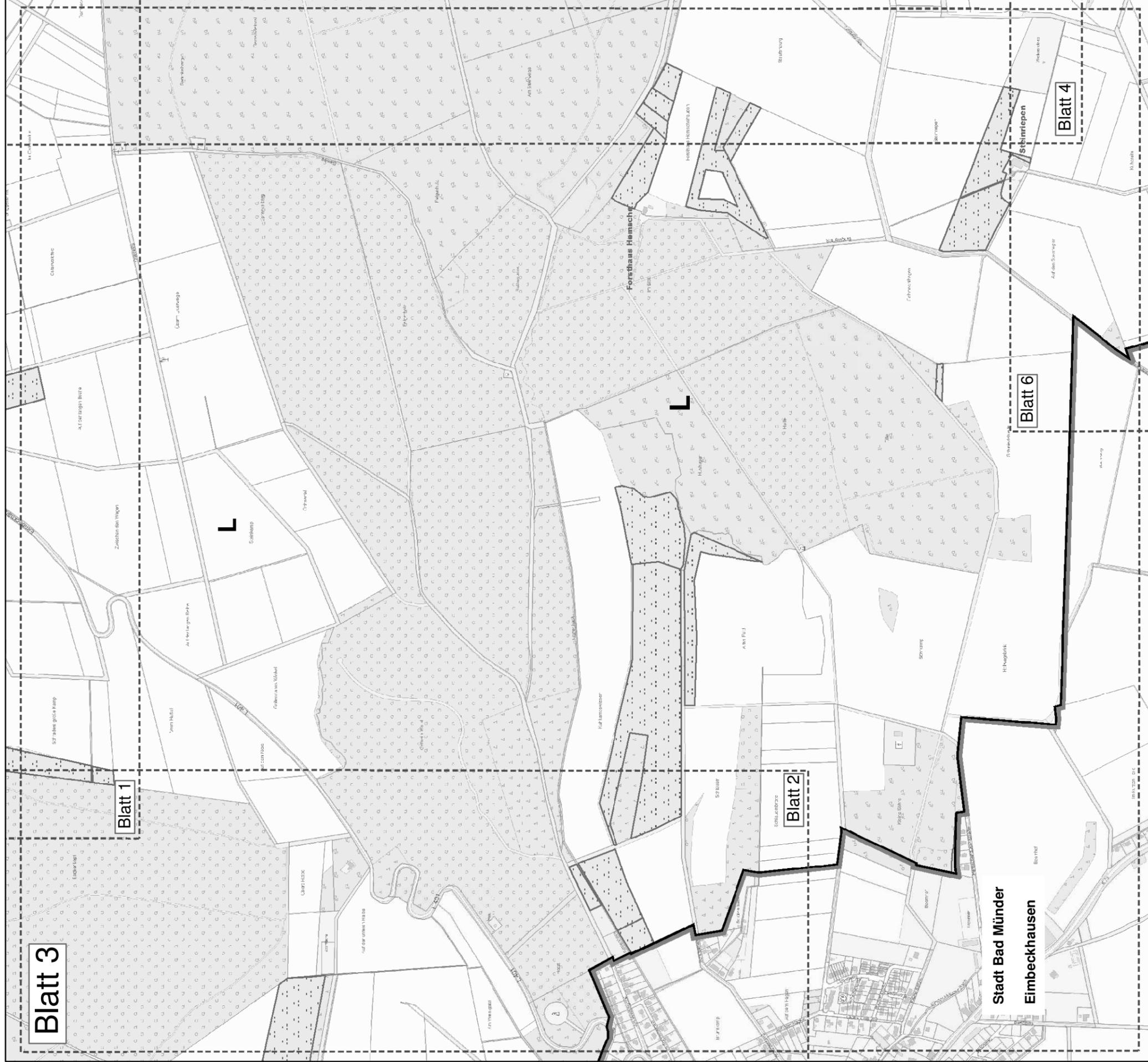
Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



**Maßstab**  
**1:10.000**  
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)



Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münder, LK Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, LK Schaumburg vom 18.12.2018  
(Amtsblatt Seite 10)



**Detailkarte Blatt 3** zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

**L** Schutzgebietsgrenze

----- Blattschnitte der Detailkarten

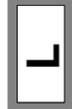
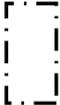


Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2





**Detailkarte Blatt 4** zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

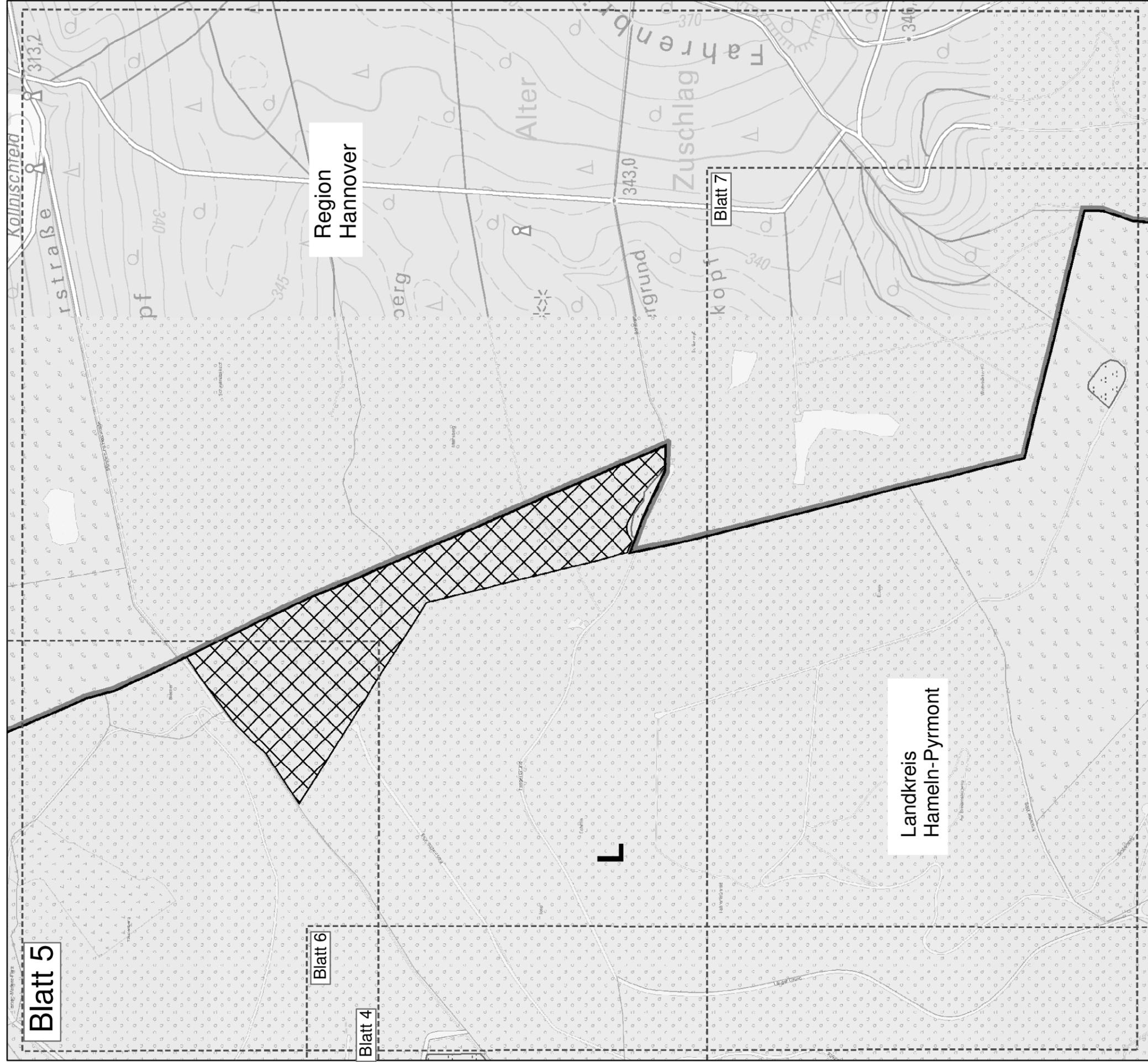
-  Schutzgebietsgrenze
-  Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2
-  Blattschnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münder, LK Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, LK Schaumburg vom 18.12.2018  
(Amtsblatt Seite 10)

Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab  
**1:10.000**  
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)



**Detailkarte Blatt 5** zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

 Schutzgebietsgrenze  Blattsnitte der Detailkarten

 Wald gem. § 5 Abs. 3 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)  Kreisgrenze

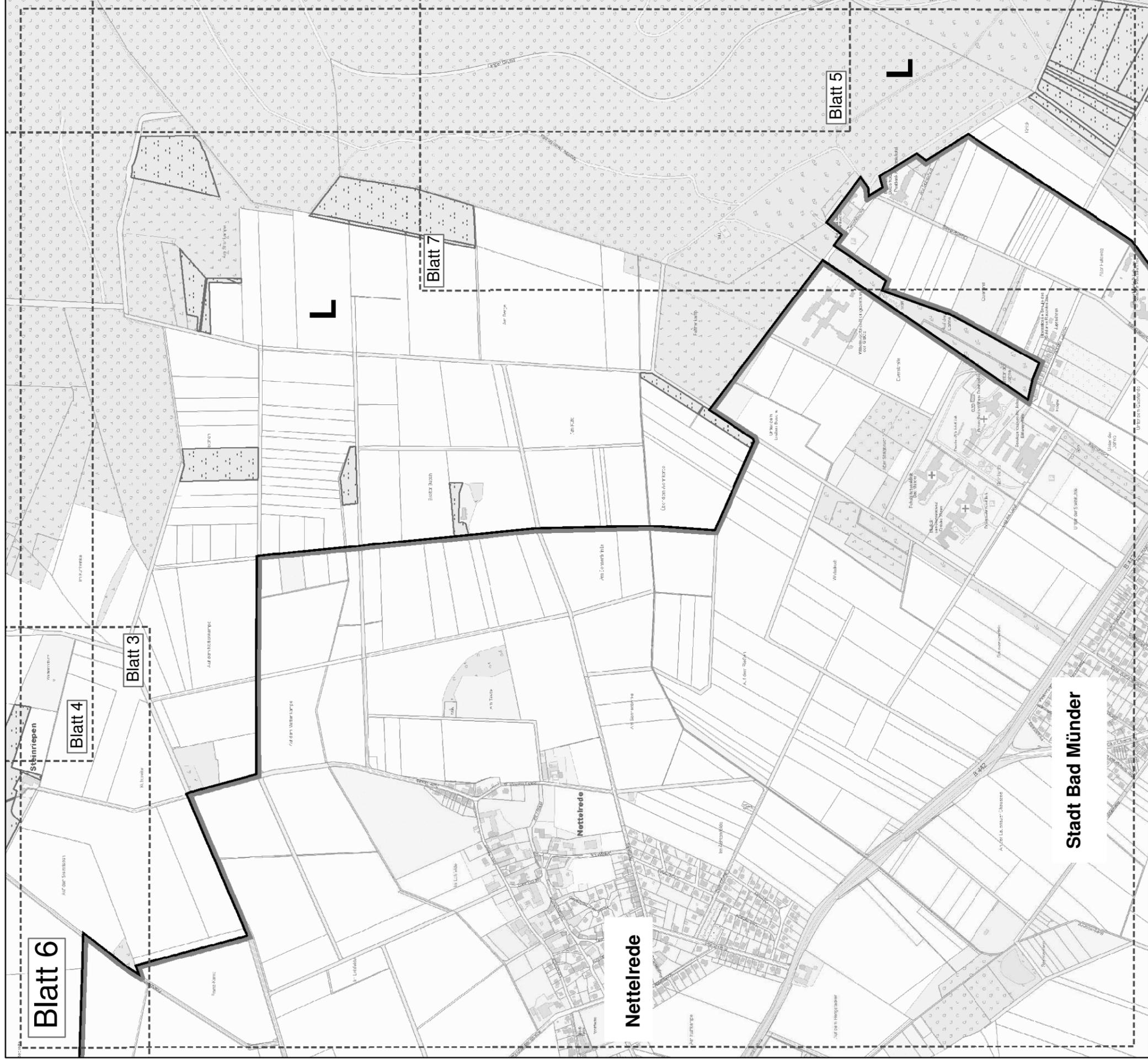
 Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

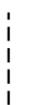
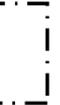


**Maßstab**  
**1:10.000**  
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





**Detailkarte Blatt 6** zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münde, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Blattschnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze

 Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

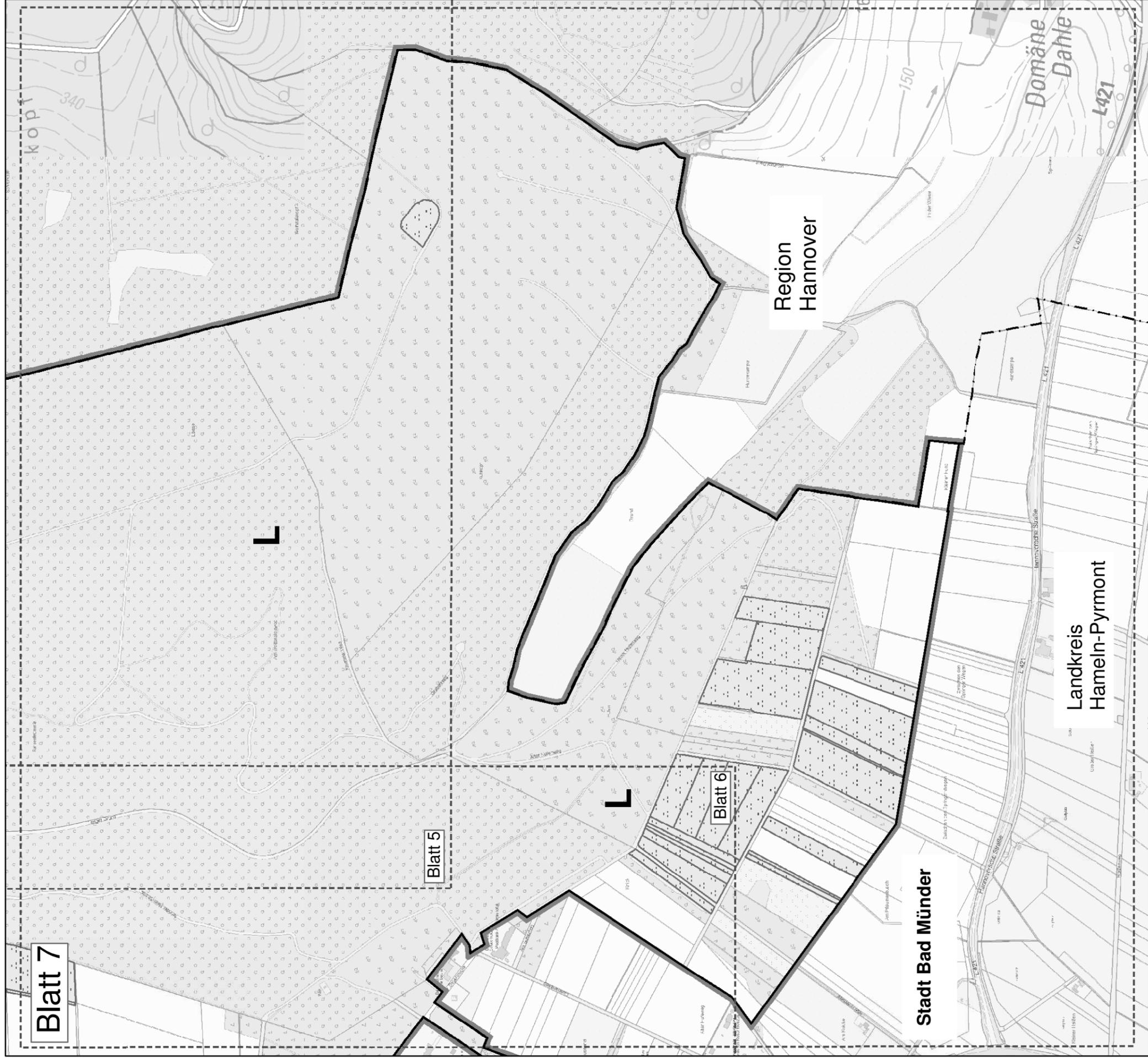
Abl. LK SHG Nr. 1/2019, ausgegeben am 31.01.2019  
 Anlage 13 zu:  
 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münde, LK Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, LK Schaumburg vom 18.12.2018  
 (Amtsblatt Seite 10)

Kartengrundlage:  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

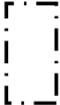


**Maßstab**  
**1:10.000**  
 (maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





**Detailkarte Blatt 7** zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Blattsnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze



Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münder, LK Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, LK Schaumburg vom 18.12.2018  
(Amtsblatt Seite 10)